



07/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

10. Februar 2021

**Richtlinie des Präsidenten
zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.02.2021**

Inhalt

A.	Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen	3
§ 1	Gewährung von besonderen Leistungsbezügen	3
§ 2	Anträge und Fristen	3
B.	Gewährung von Funktionsleistungsbezügen	3
§ 3	Berechtigung	3
C.	Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen	4
§ 4	Voraussetzungen	4
§ 5	Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungsverhandlungen	5
§ 6	Leistungsbezüge im Rahmen von Bleibeverhandlungen	5
D.	Schlussregelungen	5
§ 7	Ruhegehaltsfähigkeit und Besoldungsanpassung	5
§ 8	Bericht der Hochschulleitung	5
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen	5

Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.02.2021

Gemäß § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09.04.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1479) und zur Ausführung der Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.06.2020 und 17.11.2020 (Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin Nr. 49/2020; im Folgenden: (Leistungsbezügesatzung)) hat der Präsident der HWR Berlin folgende Richtlinie erlassen:

A. Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

§ 1 Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Die Entscheidungen über die Feststellung besonderer Leistungen durch den Leistungsrat sowie die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen werden einmal jährlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten getroffen. Sie sind so zeitig zu treffen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Entfristung bisher befristet gewährter besonderer Leistungsbezüge Beachtung finden.

§ 2 Anträge und Fristen

(1) Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge müssen bis spätestens 15. Juli eines Kalenderjahres für das Folgejahr bei der Dekanin oder dem Dekan eingehen. Die Dekanin oder der Dekan leitet diesen Antrag nebst Stellungnahme bis zum 1. September an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Antrag zur ersten Sitzung des Leistungsrates an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Leistungsrates weiter. Der Leistungsrat leitet seine Entscheidung im Sinne von § 4 der Satzung bis zum 30. November an die Präsidentin oder den Präsidenten. Anträge sind einschließlich der einzureichenden Unterlagen online zu stellen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über den Antrag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres.

B. Gewährung von Funktionsleistungsbezügen

§ 3 Berechtigung

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W erhalten für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen monatliche Funktionszulagen:

Sie betragen pro Monat:

- Dekanin oder Dekan eines Fachbereiches mit mehr als 30 Professuren (haushaltsfinanzierte Sollstellen) 400 Euro,
- Dekanin oder Dekan eines Fachbereiches mit bis zu 30 Professuren (haushaltsfinanzierte Sollstellen) 250 Euro,
- Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor eines Zentralinstituts bis zu 300 Euro.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann für die Wahrnehmung anderer Funktionen der Hochschulsebstverwaltung, die mit besonderen Belastungen oder besonderer Verantwortung verbunden sind, Funktionszulagen in Höhe von bis zu 200 Euro pro Monat gewähren.

(3) Nimmt eine Professorin oder ein Professor gleichzeitig mehrere Funktionen wahr, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden können, so wird die Funktionsleistungszulage nur für die Wahrnehmung der Funktion mit dem höchsten monatlichen Zulagenbetrag gewährt.

(4) Professorinnen und Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach Abs. 1 erhalten, sind hinsichtlich der Bezüge für besondere Leistungen im Sinne von § 2 der Satzung nicht schlechter zu stellen, als dieses bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung zu erwarten gewesen wäre. Ihnen sind nach Beendigung dieser Tätigkeit besondere Leistungsbezüge auf Antrag in der Höhe zu gewähren, die den von ihnen ohne die Wahrnehmung der Funktionen zu erwartenden Leistungen entsprechen. Die Fristen des § 4 Abs. 5 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

C. Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

§ 4 Voraussetzungen

(1) Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge), wenn nur so eine Ernennung oder ein Bleiben bewirkt werden kann. Aufgrund von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor einen mindestens gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.

(2) Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungsverhandlungen können nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Die Einmalzahlung darf den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten

(3) Bleibeleistungsbezüge werden unbefristet gewährt.

(4) Die Entscheidung über die Höhe der Leistungsbezüge nach diesem Abschnitt trifft die Präsidentin oder der Präsident nach Stellungnahme durch die Dekanin oder den Dekan des betroffenen Fachbereichs.

§ 5 Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungsverhandlungen

Bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 können Professorinnen und Professoren eine Zulage zum Grundgehalt erhalten. Kriterien für die Bemessung der Zulage sind insbesondere die Einkünfte aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit sowie die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach und gegebenenfalls alternative Beschäftigungsangebote.

§ 6 Leistungsbezüge im Rahmen von Bleibeverhandlungen

Führen Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung an einer anderen Hochschule, können sie eine Zulage zum Grundgehalt bis zu 300 Euro pro Monat erhalten.

D. Schlussregelungen

§ 7 Ruhegehaltsfähigkeit und Besoldungsanpassung

- (1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach dieser Richtlinie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ruhegehaltstauglich. Befristete Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltstauglich.
- (2) Unbefristete Leistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W nach Bundes- oder Landesrecht angepasst werden.

§ 8 Bericht der Hochschulleitung

Über die Umsetzung dieser Richtlinie und der Satzung über Leistungsbezüge sowie über die genderspezifische Verteilung berichtet die Hochschulleitung alle zwei Jahre dem Akademischen Senat unter Vorlage anonymisierter Daten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.12.2020 außer Kraft.
- (2) Gemäß § 7 der Satzung dürfen Professorinnen und Professoren, die im Jahr 2021 auf der Grundlage der Satzung vom 12.10.2010 berechtigt sind, einen Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge zu stellen, 2021 letztmalig für die Anwendung dieser Satzung optieren. Für diese Fälle findet die Richtlinie vom 15.12.2010 mit Änderungen vom 10.07.2012, 22.10.2013, 05.01.2016, 31.05.2017 und 15.05.2018 Anwendung.